

ne entsprechende Beratung durch Spezialisten der Hauptfiliale rechnen kann. Und schließlich wird von einer bestimmten Mindestsumme an – meist 250 000 DM – auch eine professionelle Vermögensverwaltung geboten, die alle Möglichkeiten eines internationalen Finanzplatzes ausschöpft.

Eine Sonderstellung nehmen in diesem Zusammenhang Investmentfonds ein, die gerade derzeit gerne über Luxemburg plaziert werden. Der Grund: Selbst wenn die Anteile im deutschen Depot oder per Tafelgeschäft geführt werden, erfolgt die Ertragsausschüttung ohne Berücksichtigung der Zinsabschlagsteuer. Vielmehr gilt hier das Auslandsinvestmentgesetz, das die – vielfach übrigen ungünstige – Besteuerung über die Einkommensteuererklärung genau regelt.

#### Noch gibt es Lücken

Zu rechnen ist jedoch damit, daß Finanzminister Theo Waigel diese wie auch andere Lücken des neuen Steuergesetzes bald schließt. Ohnehin sind manche der bisher steuerbegünstigten Fonds durch ihre satten Gebührensuschläge unattraktiv.

Die Pleite der „Bank of Credit & Commerce“ (BCCI) hat jedoch deutlich gemacht, daß auch die Bonität des ausländischen Instituts eine wichtige Rolle spielt. Kaum Bedenken bestehen bei den Niederlassungen deutscher Institute, für die meist eine „Patronatserklärung“ – also eine Art Zahlungsgarantie – von der deutschen Mutter abgegeben ist. Auch bei den altingesessenen Auslandsbanken – etwa den Schweizer Großbanken – besteht hinsichtlich der Sicherheit praktisch kein Risiko. Gefahren drohen indes bei kleineren, unbekannteren Instituten, wobei erschwerend das Fehlen einer Einlagensicherung nach deutschem Muster hinzukommt. Peter Jobst

## Vermögensübertragung auf Minderjährige

### Nach Erhöhung der Freibeträge noch interessanter als zuvor

Der ab 1993 geltende 30-prozentige Abschlag auf Kapitalerträge hat vermutlich auch solche Anleger veranlaßt, ihre Ersparnisse außer Landes zu bringen, die ganz legale Möglichkeiten hätten, beträchtliche Zinseinkünfte netto zu kassieren: Familien zum Beispiel. Denn sie kön-

nen-Pauschbetrag (108 DM) kommt künftig der Sparerfreibetrag von nunmehr 6 000 DM. Damit bleiben Kapitaleinkünfte bis zu 11 824 DM pro Kind steuerfrei.

Und die Schenkungssteuer? Je Kind und je Elternteil können innerhalb von 10 Jahren 90 000 DM steuerfrei

# Veranlagung in Österreich

Attraktiv und kapitalertragsteuerfrei

Certificates of Deposit in DM, US\$, SFR, ATS ...

Rufen Sie uns einfach an:

Bregenz	Tel. 0043-5574/460 22
Dornbirn	Tel. 0043-5572/21 9 61-23
Feldkirch	Tel. 0043-5522/78 8 08
Innsbruck	Tel. 0043-512/57 66 21
Radstadt	Tel. 0043-6452/66 11-28
Salzburg, Gaisbergstraße	Tel. 0043-662/64 31 63
Salzburg, Schwarzstraße	Tel. 0043-662/87 65 25
Salzburg, Innsbrucker Bundesstr.	Tel. 0043-662/43 49 61
Tamsweg	Tel. 0043-6474/581
Wien, Kärntner Straße	Tel. 0043-222/513 28 75

**DIE ERSTE**  
österreichische Spar-Casse - Bank

nen Zinseinkünfte so verteilen, daß die inzwischen auf das Zehnfache erhöhten Sparerfreibeträge voll ausgeschöpft werden.

Minderjährigen Kindern, die kein eigenes Einkommen haben, kann man ein solches verschaffen: durch Schenkung. Die Beschenkten werden zwar dadurch ihrerseits steuerpflichtig, können aber dann auch eigene Freibeträge geltend machen. Zu Grundfreibetrag (5 116 DM), Werbungskosten-Pauschbetrag (100 DM) und Sonderausga-

übertragen werden. Allerdings wird sehr genau geprüft, ob die Schenkung in allen Teilen rechtswirksam ist, d. h., ob der Begünstigte auch tatsächlich Eigentümer des Vermögens geworden ist. Kunstgriffe wie Darlehensverträge zwischen Kindern und Eltern beispielsweise erkennt der Fiskus als solche und versagt die steuerliche Anerkennung.

Wer daher ganz sicher sein will, die Schenkung steuerlich anerkannt zu bekommen, sollte einen Notar be-

mühen, der einen hieb- und stichfesten Vertrag formuliert. Aus dem Vertrag muß klar hervorgehen, daß das beschenkte Kind wirtschaftlicher Eigentümer des Vermögens wird und daß die Eltern dieses Vermögen in seinem Namen nach den gesetzlichen Vorschriften verwalten.

Ein Mißbrauch dieser Regelung wird durch entsprechende präzise Vorschriften für Inhalt und Form des Schenkungsvertrages weitgehend vereitelt. So dürfen Eltern als gesetzliche Vertreter eines noch nicht geschäftsfähigen Kindes nicht in jedem Fall im Namen des Kindes Rechtsgeschäfte abschließen. Das Vormundschaftsgericht entscheidet darüber, wann ein vom Gericht zugelassener sogenannter Ergänzungspfleger als Vermögensverwalter eingesetzt werden muß. Das ist zum Beispiel immer dann der Fall, wenn das dem Kind übertragene Vermögen in einer ganz oder teilweise risikoreichen Anlage besteht (Pfennigaktien, Warenterminkontrakte und ähnlich Hochspekulatives).

Mit sieben Jahren gilt ein Kind als bedingt geschäftsfähig. Mit Vermögensanlagen in mündelsicheren Papieren sichern sich die Eltern das Exklusivrecht der Vermögensverwaltung. Dazu zählen risikoarme Wertpapiere, die zur Anlage von Geldern unter Vormundschaft stehender Personen zugelassen sind, wie zum Beispiel Anleihen von Bund, Ländern und Gemeinden, Bundesschatzbriefe, Finanzierungs-Schätze des Bundes, Pfandbriefe und ähnliches mehr.

Insgesamt 11 824 DM an Zinsen oder Dividenden steuerfrei einnehmen zu können, bedeutet:

- ▶ 6 Prozent Zinsen aus 197 000 DM (11 820 DM);
- ▶ 7 Prozent Zinsen aus 168 000 DM (11 795 DM);
- ▶ 8 Prozent Zinsen aus 147 500 DM (11 800 DM).

Hannelore Hölbung,  
Informationsdienst für  
Bundeswertpapiere

Spekulationsgeschäfte mit Grundbesitz

# Steuerliche Aspekte für Ärzte und Ärztinnen

Grundsätzlich ist der Verkauf von Grundbesitz durch einen Arzt – also von Häusern, Wohnungen, Grundstücken etc. – seine Privatsache und demzufolge für das Finanzamt tabu, das heißt steuerfrei. Wie von jedem Grundsatz, so gibt es auch von diesem Prinzip eine Ausnahme. Gemeint sind die sogenannten Spekulationsgeschäfte, auf die in den folgenden Ausführungen näher eingegangen wird.

Zu den sonstigen Einkünften des Arztes im Sinne des § 22 EStG gehören gemäß Ziffer 2 auch die Einkünfte aus Spekulationsgewinnen im Sinne des § 23 EStG. Nach dessen Absatz 1 Ziffer 1 a wiederum sind Spekulationsgeschäfte solche, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten nicht mehr als zwei Jahre beträgt. Zu den grundstücksgleichen Rechten gehören insbesondere das Erbbaurecht, das Wohnungseigentum sowie – nach der Auffassung der Finanzverwaltung – auch die Anteile an geschlossenen Immobilienfonds in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft.

**Spekulationsgewinn**

Spekulationsgeschäfte sind also Geschäfte, bei denen Immobilien, die sich im Privatvermögen befinden, innerhalb einer Frist von nicht mehr als zwei Jahren angeschafft und wieder veräußert werden. Wird bei diesen Transaktionen ein Gewinn erzielt, so wird dieser als „sonstige Einkünfte“ der Einkommensteuer unterworfen.

Damit ein Spekulationsgeschäft im Sinne des § 23 EStG vorliegt, muß der veräußerte Grundbesitz mit dem erwor-

benen identisch sein, daß heißt, das Spekulationsgeschäft setzt ein Anschaffungs- und Veräußerungsgeschäft derselben Immobilien voraus. Diese Identität kann zum Beispiel dann problematisch sein, wenn das betreffende Grundstück als Gesamtes angeschafft, jedoch nur teilweise wiederveräußert wird.

Ein Beispiel: Herr Schuster erwirbt am 30. 9. 1988 einen Bauplatz mit einer Fläche von 4000 Quadratmeter für 200 000 DM. Anschließend parzelliert er das Areal. Eine Parzelle von 2000 Quadratmeter verkauft er am 30. 4. 1989 für 130 000 DM, während er auf der zweiten Parzelle einen Bungalow errichtet.

Beim Verkauf der Grundstücksparzelle handelt es sich nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofes um ein steuerpflichtiges Spekulationsgeschäft im Sinne des § 23 EStG (vergleiche BFH vom 19. 9. 1983, VIII R 161/82, BStBl. 1984, II, S. 26). Der Spekulationsgewinn von 30 000 DM (= 130 000 minus 100 000 DM) unterliegt der Einkommensteuer.

Wie bereits ausgeführt, erfordert der Tatbestand eines Spekulationsgeschäftes sowohl die Anschaffung als auch die Veräußerung eines Grundstückes. Unter dem Begriff „Anschaffung“ ist der

**Côte d'Azur**

Villen, Landhäuser, Appartements, Grundstücke, Prestige sowie Renditeobjekte von Menton bis etwas über Cannes hinaus, zu verkaufen.

**Cagnes sur Mer**

Villa, direkt am Meer, 100 m<sup>2</sup> Wohnfl., 4 Zi., Wohnz., mit Kamin, davon 1-Zi.-Wohnung extra, Garage, Grundstück 330 m<sup>2</sup>. Der Preis: 1 600 000 FF, ca. 485 000 DM.

**„Les Haute de Cagnes“**

Appartement, 71 m<sup>2</sup> Wohnfl., 4 Zi., 4. und letzte Etage, 2 km Meer, Meeresblick und Blick auf Altstadt, Wohn. wurde renoviert. Der Preis 480 000,- FF, ca. 146 000,- DM.

**Villeneuve-Loubet**

Studio, 30 m<sup>2</sup>, Kochnische, Dusche, 500 m vom Meer, Meeresblick, 25 m<sup>2</sup> Garten mit Zugang zum Swimmingpool der bewachten Residenz. Der Preis: 425 000,- FF, ca. 129 000,- DM.

Telefon (0 61 72) 3 95 85 oder Telefax (0 61 72) 30 11 97

## Finanzmanagement für Gewinner!

- 1

**Einstieg in Geldanlagen:**


Festgeldanlagen ab 5000,- DM zu 8,75 % p.a.; monatliche Kündigung jederzeit möglich; Anlage bei Luxemburger Bank.
- 2

**Euro-Capital-Anlagen:**

Über Luxemburger Banken, über Schweizer Banken; Rentenpapiere bis 18% p.a. erzielbar.
- 3

**Sensationelles Experten-Handels-System:**

Sie investieren in 14 verschiedene Märkte, die durch ein intelligentes Expertensystem überwacht und optimal genutzt werden. Die spezielle Kombination der ausgewählten Märkte ermöglicht Ihnen auch in Krisen außergewöhnliche Gewinn-Chancen.



**Bitte senden Sie mir ausführliche Informationen über Ihre Anlagestrategie:**



Name

Straße

PLZ  Ort

Telefon

**PROCUNIA**

**Kapital-Anlagen-Vermittlungs GmbH**  
**D-W 8110 Murnau - Auweg 16**  
**☎ 0 88 41/9 91 64**